

# Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens

Versicherungsbestätigung (7-stelliger Code)

eVB-Nr. \_\_\_\_\_

## Hinweis:

Die Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens wird immer ab Tag der Zuteilung gerechnet und beträgt maximal 5 Tage.

Herr       Frau       Firma

Familienname / Firmenname	
Geburtsname	
Vorname	
Geburtsdatum und Geburtsort	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	

Probefahrt

Überführungsfahrt von \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_

## Wichtige Hinweise

- Sollte Ihr Fahrzeug keine gültige Hauptuntersuchung / Sicherheitsprüfung aufweisen, sind nur Fahrten zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk (Stadt und Landkreis Coburg) zulässig. Bei festgestellten geringen oder erheblichen Mängeln sind zudem Fahrten zur unmittelbaren Reparatur im Zulassungsbezirk (Stadt und Landkreis Coburg) oder in einem angrenzenden Bezirk (Hildburghausen, Sonneberg, Lichtenfels, Kronach, Haßberge) erlaubt. Eine Weiterfahrt von der Prüfstelle ist nicht erlaubt, wenn das Fahrzeug als verkehrsunsicher eingestuft wird.
- Sollte Ihr Fahrzeug keinem genehmigten Typ entsprechen oder keine Einzelgenehmigung erteilt worden sein, so dürfen nur Fahrten im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Zulassungsbezirk (Stadt und Landkreis Coburg) oder in einem angrenzenden Bezirk (Hildburghausen, Sonneberg, Lichtenfels, Kronach, Haßberge) durchgeführt werden.
- Kurzzeitkennzeichen werden von der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde am Hauptwohnsitz des Antragstellers (vgl. § 46 Abs. 2 FZV) oder der für den Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsbehörde ausgegeben (§ 16a FZV). Standortnachweis ist gegenüber der Behörde zu führen (Kaufvertrag mit einem Verkäufer oder Eintragung eines bisherigen Coburger Kennzeichens).

Der Antragsteller ist gemäß §§ 16a Abs. 4, § 6 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 7 FZV zur Abgabe der entsprechenden Angaben verpflichtet. Das Kennzeichen darf nur für die Durchführung von Fahrten nach § 16a Abs. 1 FZV verwendet werden. Eine Überlassung an andere Personen zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug ist nicht zulässig. Kurzzeitkennzeichen werden nur für den Verkehr innerhalb des Bundesgebietes ausgegeben. Die Anerkennung in anderen Staaten obliegt der Entscheidung der dortigen Stellen.

Ich versichere, dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen, das Fahrzeug sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet und somit den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entspricht.

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei minderjährigen Antragstellern